Zusatzversorgungskasse

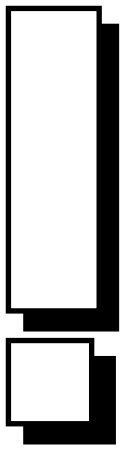

Informationen 1/2011-AV II

Saarbrücken, 4. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über

die Anhebung des Pflichtbeitrages im Abrechnungsverband II auf 4,8 % ab 01.01.2012

Der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 beschlossen, den Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1 ZVKS ab 1. Januar 2012 auf 4,8 % anzuheben.

Mit diesem Beschluss ist der Verwaltungsbeirat der Zusatzversorgungskasse den Empfehlungen des Verantwortlichen Aktuars gefolgt, der im Bericht zur Finanzlage für das Jahr 2010 eine solche Anhebung ausdrücklich empfohlen hatte.

Diese Empfehlung resultiert aus wesentlichen Änderungen der Rahmenbedingungen, wonach aufgrund der bereits lang anhaltenden niedrigen Kapitalmarktzinsen und ungünstiger Prognosen die Vorgaben an die Verzinsung in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung zukünftig aller Voraussicht nach nicht erfüllt werden können und sich aufgrund der Veränderung der biometrischen

. . .

Verwaltungsgebäude	Postanschrift	Kontakt	Bankverbindung	Sie erreichen uns
Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken	Postfach 10 24 32 66024 Saarbrücken	Telefon: 0681 40003-0 Telefax: 0681 40003-20 E-Mail: info@rzvk-saar.de Internet: www.rzvk-saar.de	Sparkasse Saarbrücken (BLZ 590 501 01) Abrechnungsverband I Kto.-Nr. 10 009 Abrechnungsverband II Kto.-Nr. 706 077 Freiwillige Versicherung Kto.-Nr. 704 007	von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr, freitags bis 14.30 Uhr; sonst nach Vereinbarung.

Risiken (verlängerte Lebenserwartung) ggf. auch höhere Rentenzahlungen als rechnungsmäßig unterstellt, einstellen werden.

In Anbetracht dieser Entwicklung haben die sonstigen kapitalgedeckten Kassen sowie die Kassen mit kapitalgedeckten Abrechnungsverbänden ihre Beitragssätze bereits seit Längerem erhöht bzw. im Rahmen einer stufenweisen Anhebung bis 2012 beschlossen.

Die ZVK bittet daher um Verständnis, dass trotz der bekannt schwierigen Haushaltssituation der Mitglieder eine solche Entscheidung unumgänglich war. Sicherlich führt dies zunächst zu zusätzlichen Belastungen; dennoch bietet sie den Mitgliedern eine längerfristige Planungssicherheit, damit spätere Spitzenbelastungen vermieden werden können.

Bitte unterrichten Sie die für Ihre Gehaltsabrechnung zuständigen Stellen über den ab 01.01.2012 gültigen Beitragssatz von 4,8 %, damit dieser zeitnah in die Berechnungsprogramme eingepflegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Sieger
Direktor